



**Amtsgericht
Hannover**

522 C 5624/14

Hannover, 08.10.2014

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf pp., Beethovenstr. 12,
80336 München

gegen

[REDACTED] 27383 Scheeßel

Beklagter

Prozessbevollmächtigter:
27356 Rotenburg

[REDACTED]

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass sich die Parteien entsprechend dem schriftlichen Vergleichsvorschlag der Klägerin vom 29.09.2014 und 07.10.2014 und des Beklagten vom 07.10.2014 wie folgt verglichen haben:

Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag von 450,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche sowohl gegenüber der Beklagtenseite, als auch gegenüber ihrem Sohn abgegolten.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagtenseite; die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Die Zahlung muss spätestens zum 01.11.2014 erfolgen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Hannover, 10.10.2014



[REDACTED]
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung ist dem Beklagten z. Hd. RA [REDACTED] 15.10.14 zugestellt worden.

Hannover, 17. OKT. 2014

Urkund

[REDACTED] Geschäftsstelle

